

Vermögensbildung in Frankreich

I

Kritik an der ungleichen Vermögensverteilung hat es in den vergangenen Jahren auch in Frankreich von verschiedenen Seiten immer wieder gegeben. Die Kritik stützte sich jedoch kaum auf empirisches Material, denn detaillierte statistische Angaben über die französische Einkommens- und Vermögensverteilung wurden bisher nicht veröffentlicht. Zum anderen endete solche Kritik nur in den seltensten Fällen in der Forderung nach Vermögensbildung auch für bisher Vermögenslose, d. h. vor allem für Arbeitnehmer.

Das besagt allerdings nicht, daß dieses Problem in Frankreich überhaupt nicht angesprochen wird. Es wird lediglich unter anderem Aspekt gesehen. Sowohl die politischen Parteien als auch Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberorganisationen heben den vermögenspolitischen Aspekt nur selten hervor. Ihnen geht es in erster Linie um die Verbesserung der Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Beziehungen in den Betrieben. Aus dieser Perspektive wurden denn auch die verschiedenen Vorschläge zur Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer gemacht.

II

Neben den staatlichen Maßnahmen zum Erwerb von Wohnungseigentum¹⁾ ermöglichten in Frankreich bisher eine Reihe von Gesetzen auch eine finanzielle Beteiligung der Arbeitnehmer am arbeitgebenden Unternehmen.

Als erstes ist ein Gesetz aus dem Revolutionsjahr 1848 zu nennen. Die französische Regierung stellte damals einen Kredit von 3 Mill. Francs zur Verfügung, mittels dessen Arbeitsgenossenschaften unter den Arbeitern oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet werden sollten. Grundgedanke dieses Gesetzes war es, die Stellung der Gehaltsempfänger derjenigen der freien Gesellschafter anzugleichen.

Dem Gesetz war jedoch kein großer Erfolg beschieden. Wenig seriöse Unternehmen profitierten von den Vergünstigungen. Die Subventionen wurden in der Mehrzahl dazu verwendet, heruntergewirtschaftete Unternehmen, die anderweitig keine Kredite erhielten, finanziell zu retten. Ein einziges damals gegründetes Unternehmen besteht heute noch: die *Societe des Lunetiers* (Brillenschleifer).

Das zweite Gesetz in dieser Richtung wurde am 26. April 1917 erlassen. Auch hier lag der Schwerpunkt auf der allgemeinen Verbesserung der Stellung des Arbeitnehmers und nicht auf der individuellen Vermögensbildung. Das Kollektiveigentum sollte zur Stärkung der rechtlichen Position des Arbeitnehmers dienen.

Das Gesetz schuf einen völlig neuen Unternehmenstyp, die sog. Aktiengesellschaft mit Arbeiterbeteiligung (*societe anonyme ä participation ouvrière*). Das Aktienkapital einer solchen Gesellschaft wurde in zwei Gruppen geteilt: die reinen Kapitalaktien und die Arbeiteraktien, die Kollektiveigentum der Arbeitnehmer sein sollten, und zwar durch Zwischenschaltung einer sog. „Arbeitsgenossenschaft“.

Die Kapitalaktien waren Aktien herkömmlicher Art und individuelles Eigentum der Kapitalgeber. Die Arbeitsaktien wurden hingegen auf den Namen der Arbeitsgenossenschaft ausgestellt, der die Arbeitnehmer angehörten. Art. 47 des Gesetzes verbot ausdrücklich die Zuteilung von Arbeitsaktien an einzelne Beschäftigte.

Das genaue Verhältnis der Kapitalaktien zu den Arbeitsaktien wurde vom Gesetz nicht festgelegt, jedoch bestimmte der Art. 80 des Gesetzes, daß das Verhältnis minde-

1) Näheres dazu siehe „Die Förderung der Eigentumsbildung im Ausland“, eine Studie über Eigentumsbildung der Arbeitnehmer in sieben europäischen Staaten und den USA, deren Ergebnisse dieser Ausarbeitung zugrunde liegen. In Kürze im Kohlhammer Verlag, Stuttgart.

stens 4:1 (Kapital- zu Arbeitsaktien) sein müsse, wenn das betreffende Unternehmen in den Genuß der mit dieser Rechtsform verbundenen steuerlichen Vorteile kommen wollte. Über den Erwerb der Arbeitsaktien durch die Arbeitsgenossenschaft gibt das Gesetz keine genaue Auskunft. Kommentaren zufolge hatte der Gesetzgeber aber wohl an Gratisaktien gedacht, da das Gesetz vorsah, daß in den Statuten eines solchen Unternehmens die Bildung einer Rücklage für Arbeitsaktien vereinbart werden sollte, die dann nach Jahresabschluß an die Genossenschaft zu übertragen seien. Die Gewinnverteilung des auf die Arbeitsaktien entfallenden Gewinns sollte Aufgabe der Arbeitsgenossenschaft sein.

III

Nach diesen Vorläufern wurden am 20. Mai und am 17. September 1955²⁾ Verordnungen erlassen, die den Abschluß von Kollektivverträgen über eine Ertragsbeteiligung der Arbeitnehmer vorsahen. Die Verträge sollten zwischen den Unternehmen und denjenigen Arbeitnehmern geschlossen werden, die „den repräsentativsten gewerkschaftlichen Organisationen“ angeschlossen waren. Den Unternehmern wurden für die Ertragsbeteiligung steuerliche Vorteile zugestanden.

Der Erfolg dieser Verordnungen war nicht sehr groß. Bis zum 17. Dezember 1958 hatten — einem Artikel von *Le Monde* von diesem Datum zufolge — nur etwa 140 bis 150 Unternehmen mit rund 65 000 Beschäftigten von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht. Als Begründung für die mangelnde Beteiligung wurden vor allem Unkenntnis der Ziele und Möglichkeiten der genannten Verordnungen angeführt. Ferner von Arbeitgeberseite die Ablehnung, den Gewerkschaftsvertretern Einblick in die wirtschaftliche Lage der Unternehmen zu gewähren, während die Vertreter der Arbeitnehmer ihrerseits auf eine solche wirtschaftliche Diskussion nicht genügend vorbereitet waren.

Das Gesetz vom 7. Januar 1959 mit den dazugehörigen Erlassen³⁾ löste dann die vorausgehenden Verordnungen ab und bildet den heute noch gültigen Rahmen, innerhalb dessen eine Beteiligung der Arbeitnehmer am arbeitgebenden Unternehmen möglich ist und steuerlich gefördert wird. Das Gesetz gilt — wie auch die vorherigen — ausschließlich für die Privatwirtschaft. Der in Frankreich recht erhebliche Sektor der nationalisierten Wirtschaft — Bergbau, Elektrizität, Gas, Wasser, Eisenbahn, z. T. Banken und Versicherungen — bleibt davon ebenso ausgenommen wie der öffentliche Dienst.

Die Vorschriften des Gesetzes sind von denen des deutschen Gesetzes vom Juli 1961 über die Vermögensbildung der Arbeitnehmer sehr abweichend. Es gibt keine für die gesamte Privatwirtschaft verbindlichen Richtlinien, nach denen die Beteiligung der Arbeitnehmer bis zu einer bestimmten Höhe steuerlich begünstigt werden kann. Nach dem französischen Gesetz ist die rechtliche Grundlage der Beteiligungsvertrag, „der zwischen dem Arbeitgeber und den betriebsangehörigen Vertretern derjenigen Gewerkschaften abgeschlossen wird, die für den betreffenden Wirtschaftszweig repräsentativ⁴⁾ sind“. Ein solcher Vertrag erstreckt sich dann aber auf alle Arbeitnehmer des Betriebes, nicht nur auf die Mitglieder der unterzeichnenden Gewerkschaften. Er erlangt seine Gültigkeit, wenn er von mindestens einer Gewerkschaft unterzeichnet wurde, kann aber auch gleichzeitig von mehreren Gewerkschaften unterzeichnet werden.

2) Décret No. 55—594 du 20 mai 1955 relatif à divers allègements fiscaux. Journal Officiel du 21 mai 1955; Décret No. 55—1223 du 17 septembre 1955 fixant les conditions d'application de l'article 10 du décret No. 55—594. Journal Officiel du 18 septembre 1955.

3) Ordonnance No. 59—126 du 7 janvier 1959, Journal Officiel du 9 janvier 1959. Décret No. 59—540 du 17 avril 1959, Journal Officiel du 18 avril 1959. Décret No. 59—1014 du 29 août 1959, Journal Officiel du 30 août 1959. Circulaire du 26 novembre 1959, Journal Officiel du 1. décembre 1959. Décret No. 60—475 du 21 mai 1960, Journal Officiel du 24 mai 1960. Circulaire du 23 décembre 1960, Journal Officiel du 10 janvier 1961.

4) Der Ausdruck „repräsentativ“ gilt allgemein für die vier großen Gewerkschaften: C.G.T., C.G.T.-F.O., die ehem. C.F.T.C. und - die C.G.C. (Confédération Générale des Cadres). Die Auslegung des Terminus wird jedoch recht großzügig gehandhabt. Kriterien für Repräsentanz sind: Mitgliederzahl, Unabhängigkeit, Beitragssumme, Alter und patriotische Haltung während der Besatzungszeit (gemäß Art. 31 f., Code du Travail I).

Der Unternehmer kann seinen Mitarbeitern aber auch die Annahme eines sog. Mustervertrages vorschlagen. Ein solcher Mustervertrag, der den Bedingungen über Kollektivverträge entsprechen muß, gilt als angenommen, wenn er von einer Zweidrittelmehrheit der Belegschaft bestätigt wurde. Der Abschluß eines Beteiligungsvertrages bleibt aber in jedem Falle dem freien Entschluß des Unternehmers vorbehalten. Die Beteiligung ist für keinen Wirtschaftszweig obligatorisch.

Anträge auf Genehmigung des Vertrages und Steuerermäßigung sind bei den sog. *commissions départementales* einzureichen, deren Präsident der Präfekt des betreffenden Departements ist. Verweigert die Kommission des Departments ihre Zustimmung, so kann das Unternehmen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung eine Einspruchsstelle beim Arbeitsminister, die *commission nationale*, anrufen. Wesentlich für die Zusammensetzung beider Kommissionen ist, daß ihnen weder Arbeitgeber- noch Arbeitnehmervertreter angehören.

Auf Wunsch der Sozialpartner wurde daher noch ein weiteres Komitee eingerichtet, das *comité national consultatif*, in dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gleichen Teilen vertreten sind. Dieses Komitee hat jedoch — wie bereits der Name besagt — lediglich beratende Funktionen.

Gegenstand des Beteiligungsvertrages kann sowohl die Gewinnbeteiligung, bei der die Anteile bar ausgezahlt werden, als auch die Kapitalbeteiligung sein, bei der die Arbeitnehmer an dem durch Selbstfinanzierung neu gebildeten Unternehmenskapital teilhaben sollen. Für den Arbeitnehmer sind die ihm zufließenden Gewinnanteile sowohl von den Sozialversicherungsbeiträgen als auch von der proportionalen Einkommenssteuer befreit. Zahlt der Arbeitnehmer jedoch bereits die progressive Einkommenssteuer, so kann er lediglich einen 15prozentigen Abschlag in Anrechnung bringen. Der Arbeitgeber zahlt seinerseits für die Beteiligungsbeträge keine Einkommens- bzw. Körperschaftsteuer und ist überdies in dieser Höhe von der — vom Arbeitgeber zu entrichtenden — Lohnsummensteuer befreit.

IV

Eine Ausweitung des Beteiligungsgesetzes war in dem am 12. April 1962 von Ministerpräsident *Michel Debré* eingebrachten Gesetzentwurf⁶⁾ vorgesehen. Die formalen Voraussetzungen sowie die Zulassungs- und Kontrollorgane sollten nach dem neuen Gesetzentwurf denen des Gesetzes 59-126 vom 7. Januar 1959 gleichbleiben. Auch das *comité national*, das auf Wunsch der Sozialpartner ergänzend geschaffen worden war, sollte beibehalten werden.

Stärkerer Wert wurde jedoch auf die Aufklärung und Unterrichtung der Arbeitnehmer über die Beteiligungsformen und das Betriebsgeschehen gelegt. Der Gesetzentwurf präziserte die Bedingungen für die innerbetrieblichen Kontrolleinrichtungen. Überdies sollten künftig auch die Arbeitnehmer der nationalisierten Unternehmen und anderer öffentlicher Einrichtungen, die industriellen oder kommerziellen Charakter haben, in den Kreis der Begünstigten einbezogen werden.

Den vorgebrachten Bedenken der Arbeitnehmerorganisationen, die sich auf die mögliche Verschlechterung der Sozialleistungen durch geringere Beitragsleistung bezogen, wurde in dem neuen Entwurf Rechnung getragen. Die Ausschüttungen aus Gewinnbeteiligungsverträgen sollten danach künftig auch der Beitragspflicht zur Sozialversicherung unterliegen.

Der Entwurf wurde jedoch nie Gegenstand einer Diskussion im Parlament. Er geriet mit dem kurz darauf erfolgten Rücktritt des seinerzeitigen Ministerpräsidenten Debré in Vergessenheit.

5) *Projet de loi tendant à favoriser l'intéressement des travailleurs à l'entreprise*. Enregistré à la Présidence de l'Assemblée Nationale le 12 avril 1962. No. 1691.

Soweit also die formalen Voraussetzungen für eine Vermögensbildung der Arbeitnehmer am bzw. durch das arbeitgebende Unternehmen. Was wurde damit nun praktisch erreicht?

Es ist kein Geheimnis, daß in offiziellen französischen Kreisen von einem glatten Mißerfolg des Gesetzes gesprochen wird. In den ersten zwei Jahren wurden lediglich 23 Beteiligungsverträge abgeschlossen. Bis zum Frühjahr 1962 erhöhte sich die Zahl auf 30 Verträge. Sie stieg auch in der folgenden Zeit nur sehr langsam. Teilweise handelte es sich bei den neugeschlossenen Verträgen nur um eine Änderung der äußeren rechtlichen Form in solchen Unternehmen, die bereits vorher eine Beteiligung der Arbeitnehmer in der einen oder anderen Form kannten.

Die französischen Arbeitgeber begegneten dem Gesetz im allgemeinen mit ziemlicher Skepsis. Sie befürchteten durch seine Verwirklichung eine allmähliche Entwicklung zu stärkerer Mitbestimmung. Die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital wurde in der Regel zwar als psychologisches Mittel der Integration in das Unternehmen bejaht, gleichzeitig sah man darin jedoch den ersten Schritt zu einem breiteren „Gewerkschaftskapital“.

Lediglich die Gruppe der *Jeunes Patrons* zeigte sich sehr aufgeschlossen und sprach sich auch positiv für eine Ausweitung des Gesetzes aus. Zur Beratung und zum Erfahrungsaustausch aller mit dem Beteiligungsgesetz zusammenhängenden Fragen wurde von den Arbeitgebern die *Association Française pour l'Intéressement du Personnel à l'Entreprise* (A.F.I.P.E.) gegründet.

Auch drei der großen *Gewerkschaften*, die ehemalige C.F.T.C., die C.G.C. und die C.G.T.-F.O., schufen eine gemeinsame Institution zur Beratung derjenigen Gewerkschaftsmitglieder in den einzelnen Betrieben, die mit dem Abschluß eines Beteiligungsvertrages befaßt werden können. Das *Centre intersyndical d'études et de recherches de productivité* sollte diese Aufgabe übernehmen.

Ansonsten war die Einstellung der französischen Gewerkschaften gegenüber den staatlichen Förderungsmaßnahmen der Vermögensbildung jedoch durchweg ablehnend.

Die C.G.T. steht dem Projekt ausgesprochen feindlich gegenüber. Die C.G.T.-Force Ouvrière lehnt die reine Kapitalbeteiligung ab und wünscht statt dessen eine stärkere Mitbestimmung. Sie befürchtet, daß man diese durch die lockere Form der Kapitalbeteiligung umgehen wolle. In ähnlicher Weise äußerte sich die ehem. C.F.T.C. Lediglich die C.G.C., die Gewerkschaft der mittleren und leitenden Angestellten, hat sich mit den theoretischen Grundlagen des Gesetzes einverstanden erklärt.

Eine Untersuchung über die anteilmäßige Beteiligung der verschiedenen Gewerkschaften an den Verträgen, die auf Grund des Gesetzes vom 7. Januar 1959 geschlossen wurden, ergab allerdings, daß die C.G.T., die C.F.T.C. und die C.G.T.-Force Ouvrière trotz ihrer grundsätzlichen Bedenken etwa die gleiche Anzahl von Beteiligungsverträgen entweder allein oder gemeinsam mit anderen Gewerkschaften abgeschlossen hatten. Die grundsätzlich positive Einstellung der C.G.C. zu dem Gesetz hat in der Praxis nicht dazu geführt, daß von dieser Gewerkschaft mehr Verträge unterzeichnet worden sind als von den übrigen Gewerkschaften.

Allgemein war das Engagement der Gewerkschaften in dieser Frage nicht sehr groß. Da sie von einer Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer keine Lösung der sozialen Kernfrage — des Machtproblems in der Wirtschaft — erwarteten, zeigten sie sich an der Möglichkeit der materiellen Besserstellung einer begrenzten Gruppe von Arbeitnehmern wenig interessiert. Die Auswirkungen des Gesetzes auf die Vermögensbildung der Arbeitnehmer sind bisher nicht nennenswert. Auch die eigentliche Idee der de Gaulle'schen Sozialpolitik, eine breite Assoziation von Kapital und Arbeit, konnte auf diese Weise nicht erreicht werden.